



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWSZO

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BWSZO setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der BWSZO mit den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Mit der rechtsgültigen Anmeldung (Unterschrift auf dem Anmeldeformular) sind die AGB gegenseitig anwendbar.

**Bitte
sorgfältig lesen**

1 Allgemeiner Hinweis

Das Bundesgesetz zum Berufsbildungsgesetz über die Berufsbildung, das kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz und alle kantonalen Verordnungen, welche das Berufsvorbereitungsjahr betreffen, sind diesen AGB übergeordnet.

**Gesetzliche
Grundlagen**

Als «Erziehungsberechtigte» werden in diesen AGB die Personen bezeichnet, die für die lernende Person laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind. Dies gilt auch dann, wenn die lernende Person bereits volljährig ist.

**Erziehungsbe-
rechtigte**

2 Das Schulangebot der BWSZO

Das Schulangebot der BWSZO ist inklusiv ausgerichtet und entspricht den kantonalen Vorgaben für Berufsvorbereitungsjahre. Die Angebotstypen von Berufsvorbereitungsjahren mit den entsprechenden Klassenprofilen sind auf der Webseite publiziert. Die Klassenprofile unterscheiden sich in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung. Erforderliche Anpassungen bleiben der BWSZO vorbehalten. Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Rahmenlehrplan Berufsvorbereitungsjahre (BVJ).

**Die Klassen
der BWSZO**

3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegeben.

Kant. Vorgaben

§1. Personen mit individuellen Bildungsdefiziten werden nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit

**Obligatorische
Schulzeit
Alter**

- zum schulischen, praktischen oder betrieblichen Angebot der Berufsvorbereitungsjahre zugelassen, wenn der Eintritt spätestens im Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt.
- zum integrationsorientierten Angebot der Berufsvorbereitungsjahre zugelassen, wenn sie das 21. Altersjahr am 31. Juli des Eintrittsjahres noch nicht vollendet haben und das Deutschsniveau A2 abgeschlossen haben.

Eintritt nach der 2. Sekundarschule: Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, ein Berufsvorbereitungsjahr an der BWSZO direkt nach der 2. Sekundarschule zu besuchen. Die Wohngemeinde leistet zusätzlich eine Kostengutsprache für den Eltern- und den Kantonsbeitrag.

**Eintritt nach der
2. Sek**

Die bewerbende Person weist nach, dass sie aufgrund individueller Bildungsdefizite (schulisch oder berufswahlspezifisch) noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten.

**Nachweis
Bildungsdefizit**

Die Klassenlehrperson der Sekundarschule beurteilt die Lern- und Leistungsbereitschaft und die Bildungsfähigkeit des/der Jugendlichen und gibt bezüglich der Aufnahme an die BWSZO eine Empfehlung ab.

**Empfehlung der
Klassenlehr-
person der Sek**

In begründeten Fällen können auch Personen zum Berufsvorbereitungsjahr zugelassen werden, welche die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Das Vorgehen wird im Einzelfall besprochen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der BWSZO wird empfohlen.

**Ausnahmen in
begründeten
Fällen**

4 Anmeldung

Die Anmeldefrist beginnt am 1. April für das kommende Schuljahr. Vor diesem Termin werden die eingegangenen Anmeldungen nicht bearbeitet. Jugendliche, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf einen Schulplatz an der BWSZO, solange freie Plätze zur Verfügung stehen.

Anmeldefrist

Das Anmeldeverfahren ist auf dem digitalen Anmeldetool auf unserer Webseite Schritt für Schritt beschrieben: <https://bwszo.com/registration/index.php>

**Anmeldung an
Klassenlehr-
person der Sek**

	Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 200.-- und ist nicht rückerstattbar.	Anmeldegebühr
	Die BWSZO prüft die Unterlagen formal. Lernende, deren Unterlagen vollständig sind, werden zum Aufnahmeverfahren zugelassen. Unvollständige Dossiers werden zurückgeschickt, resp. fehlende Unterlagen werden eingefordert.	Prüfung des Dossiers
5	Aufnahmeverfahren Mit allen Bewerbenden, die sich rechtzeitig anmelden, wird ein Beratungsgespräch geführt, um die Klassenzuteilung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen zu können. Zuteilungswünsche der Bewerber:innen werden sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. In begründeten Fällen kann eine Aufnahme an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Diese werden schriftlich mitgeteilt. Über die definitive Aufnahme und die Klasseneinteilung entscheidet die Schulleitung. Eine Abmeldung hat schriftlich und mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.	Beratungsgespräch Aufnahme mit Auflagen Aufnahmeentscheid Abmeldung
6	Kosten Die Finanzierung des Berufsvorbereitungsjahres und die Zahlungsmodalitäten sind in einem separaten Gebührenreglement festgehalten. Das Gebührenreglement ist integraler Bestandteil der AGB. Es ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.	Gebührenreglement
7	Leitbild Die BWSZO hat ein Leitbild. Es bringt die pädagogische Haltung der Mitarbeitenden zum Ausdruck. Im Leitbild wird festgehalten, wie an der BWSZO gearbeitet und was von den Lernenden erwartet wird.	Leitbild
8	Hausordnung Die BWSZO hat eine Hausordnung. Sie regelt den Alltag an der Schule und ist für alle verbindlich.	Hausordnung
9	Verhalten Mitarbeitende und Lernende der BWSZO begegnen sich mit Respekt. Sie achten auf die Regeln des Anstands, pflegen einen höflichen, rücksichtsvollen Umgang. Allfällige Konflikte sind konstruktiv zu lösen, resp. zu bereinigen. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt löst Sanktionen aus. Insbesondere wird darauf geachtet, dass an der BWSZO niemand wegen Geschlecht, Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung diskriminiert wird. Jede:r trägt die Verantwortung für das eigene Verhalten und für das zuverlässige Erledigen der aufgetragenen Arbeiten. Die Lernenden sind bereit, ihr eigenes (Lern)-Potenzial zu nutzen. Die Lehrpersonen unterstützen sie dabei und fordern und fördern sie entsprechend. Von den Lernenden wird ein aktives Engagement in Bezug auf das Erreichen einer Anschlusslösung (Berufslehre, weiterführende Schule, etc.) gefordert. Dies zeigt sich unter anderem im Einhalten von Terminen und dem Absolvieren von Schnupperlehren. Die Konsumation und der Austausch von Drogen (psychoaktive Substanzen, Alkohol, etc.) auf dem Areal, in der Umgebung der Schule sowie bei (externen) Schulanlässen sind verboten. Zuwiderhandlungen haben Sanktionen zur Folge. Fehlbare Lernende können bei Fehlverhalten ausgeschlossen werden (Wegweisung aus einer Lektion bis zum gänzlichen Schulausschluss).	Gegenseitiger Respekt Rücksichtnahme Selbstverantwortung Engagement Drogenverbot
10	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten legt die BWSZO grossen Wert. (Eine gegenseitige Kooperation wird angestrebt.) Die Teilnahme an Elternabenden und an öffentlichen Schulanlässen ist sehr erwünscht und wird als Wertschätzung und Bereicherung gesehen. Zu individuellen Gesprächen werden Erziehungsberechtigte direkt eingeladen. Die BWSZO ist darauf angewiesen, dass Erziehungsberechtigte solche Gesprächstermine (wenn möglich auch kurzfristig) wahrnehmen. In diesen Gesprächen geht es um wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die berufliche Zukunft der Jugendlichen. Im Gespräch vermittelt die Lehrperson den Erziehungsberechtigten die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner:in zur Verfügung.	Kooperation mit Erziehungsberechtigten Elternabende Gespräche mit Erziehungsberechtigten

	Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den vollständigen Unterrichtsbesuch der Lernenden. Zudem unterstützen sie ihre Kinder bei der Suche einer Lehrstelle. Dazu gehört auch die Unterstützung beim Suchen und Absolvieren von Schnupperlehren und Praktika.	Verantwortung der Erziehungsberechtigten
	Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ein Gespräch mit der Klassenlehrperson der BWSZO zu verlangen.	Gespräch mit Klassenlehrperson
11	Persönlichkeitsschutz / Handhabung sensibler Daten Die BWSZO setzt sich dafür ein, dass der Persönlichkeitsschutz gewahrt wird. Der Umgang mit Mobiltelefonen und andern elektronischen Geräten ist in der Hausordnung geregelt. Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen ist es nicht erlaubt, Ton- und Bildaufnahmen von Mitlernenden und Mitarbeitenden der BWSZO zu machen, zu zeigen und zu veröffentlichen (z. B. im Internet). In begründeten Verdachtsfällen ist die Lehrperson berechtigt, Handys zur Überprüfung vorübergehend einzuziehen und von zuständigen Organen überprüfen zu lassen. Die Schulleitung ist befugt, entsprechendes Material löschen zu lassen. Die BWSZO bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den medialen Möglichkeiten. Das vielfältige Lernen an der BWSZO wird dokumentiert und zum Teil auch publiziert. Die BWSZO ist berechtigt, Foto- und Filmmaterial, auf dem Lernende (inkl. Erziehungsberechtigte) erkennbar sind, unentgeltlich zu verwenden und zu veröffentlichen. Lernende, die sich grundsätzlich nicht fotografieren lassen wollen, teilen dies der Klassenlehrperson schriftlich mit und machen die dokumentierende Person darauf aufmerksam.	Umgang mit elektronischen Medien Umgang mit Bild- und Tonmaterial
12	Unterrichtsorganisation Die Anzahl Unterrichtslektionen ist vom Kanton festgelegt und beträgt mindestens 32 Wochenlektionen, resp. mindestens 7 Wochenlektionen für das betriebliche Profil mit Einbezug des Zeitbedarfs für die zusätzliche Begleitung und allfällige weitere Unterstützungsangebote. Der Stundenplan wird rechtzeitig vor Schuleintritt auf der Webseite der BWSZO publiziert. Die Einteilung des Stundenplans und allfällige Änderungen bleiben der Schulleitung vorbehalten. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag, zwischen 07.30 und 17.05 Uhr statt. Findet der Unterricht ausnahmsweise ausserhalb dieser Zeiten statt, erfolgt eine frühzeitige Information.	Unterrichtsumfang Stundenplan Unterrichtszeiten
13	Beurteilung der Leistung und überfachlichen Kompetenzen Die Leistung und die überfachlichen Kompetenzen der Lernenden werden gemäss kantonalen Vorgaben beurteilt. Die BWSZO stellt pro Semester ein Zeugnis aus. Die Lernenden haben Anrecht auf eine mündliche Erläuterung der Beurteilung. Im November/Dezember finden Standortgespräche mit allen Lernenden statt. Eine Umteilerung in eine passendere Klasse kann erfolgen, wenn sich die Berufswahl verändert hat und die Lernenden ein schriftliches Gesuch stellen. Die Klassenlehrperson der BWSZO ist Referenzperson für Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe. Der/die Lernende und die Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass sie Auskunft gibt, unter Einhaltung des kant. Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG).	Kantonales BVJ-Zeugnis Standortgespräche Klassenumteilung Referenz durch Klassenlehrperson
14	Absenzen der Lernenden Die Lernenden sind verpflichtet, ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich der Klassenlehrperson oder im Sekretariat zu melden, spätestens vor Unterrichtsbeginn. Muss ein:e Lernende:r wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen, so wird die unterrichtende Lehrperson informiert. Für alle voraussehbaren Absenzen braucht es ein schriftliches Gesuch mit Begründung. Es ist 14 Tage vor dem betreffenden Ereignis bei der Klassenlehrperson einzureichen. Für Absenzen vor oder nach den Ferien sowie Absenzen, die länger als 3 Tage sind, braucht es ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung. Für die Teilnahme an bedeutenden kulturellen, religiösen oder sportlichen Anlässen sowie an wichtigen Familienereignissen werden Dispensationen gewährt. Arzt- und Zahnarztbesuche und andere kurzfristige Absenzen sind, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Fehlt ein:e Lernende:r aus gesundheitlichen Gründen mehr als 20 Lektionen innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die BWSZO kann in besonderen Fällen ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Tag verlangen.	Abmeldepflicht Gesuch stellen Dispensationsgründe Kurzfristige Absenzen Ärztliches Zeugnis

	Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.	Zeugniseintrag
	Schnupperlehren werden, mit Absprache der Klassenlehrperson, während der Schulzeit absolviert und gelten nicht als Absenz.	Schnupperlehren
15	Disziplinarverfahren In Disziplinarfällen kommt das kantonale Disziplinarreglement der Bildungsdirektion zur Anwendung. Es gilt für alle Berufsfach-, die Berufsmaturitätsschulen und alle Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten. Das Reglement ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden. Bei Verstössen gegen die AGB kann die BWSZO ein Time Out verfügen. Die entstehenden Kosten dafür gehen zulasten der Erziehungsberechtigten. Aus wichtigen Gründen kann die BWSZO einen Schulausschluss vornehmen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten und grobe Verstösse gegen die AGB.	Kantonales Disziplinarreglement Time Out Schul-ausschluss
16	Ferienzeiten für Lernende - Schnupperlehren Der aktuelle Ferienplan wird abgegeben, ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden. Um eine erfolgreiche Berufswahl treffen zu können, sind Schnupperlehren notwendig. Die BWSZO erwartet, dass Lernende auch Ferienzeit (insbesondere Herbstferien) dafür einplanen und verwenden.	Aktueller Ferienplan Schnupperlehren auch in der Ferienzeit
17	Organisation Schulentwicklung - Unterrichtsausfall Für Schulentwicklung und Weiterbildung werden pro Schuljahr maximal 4 Arbeitstage ausserhalb der Ferienzeit benötigt. Während dieser Zeit findet kein Präsenzunterricht statt.	Ausfall Schulbetrieb
18	Versicherung Versicherungen sind Sache der Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch während Schnupperlehren, Exkursionen, externen Projektwochen und auf dem Schulweg (insbesondere die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung). Bei Beschädigungen/Diebstahl von privaten Gegenständen übernimmt die BWSZO keine Haftung. Mutwillige Beschädigungen an Material der BWSZO werden in Rechnung gestellt. Beim Bezug eines BWSZO-Laptops wird eine Nutzungsvereinbarung ausgehändigt, welche von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet und an die Schule retourniert werden muss.	Unfall, Krankheit, Haftpflicht Beschädigungen, Diebstahl
19	Vorzeitiger Schulaustritt Ein vorzeitiger Schulaustritt hat in Absprache mit der Schulleitung zu erfolgen. Bricht ein:e Lernende:r das BVJ im Verlauf des ersten Semesters ab, sind der Elternbeitrag und das Materialgeld für das erste Semester geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester gibt es keine Reduktion des Elternbeitrages und des Materialgeldes. Wird ein:e Lernende:r aufgrund seines Verhaltens und/oder infolge fehlenden Unterrichtsbesuchs von der Schule ausgeschlossen, gilt betreffend Elternbeitrag und Materialgeld die Regelung analog vorzeitigem Schulaustritt.	Vorzeitiger Schulaustritt
20	Rekurse Gegen Entscheide der Schulleitung kann rekuriert werden. Die Entscheide erfolgen schriftlich und beinhalten die Angabe der zuständigen Rekursstelle.	Rekursmöglichkeiten